



Polizeigesetz

der

Gemeinde Fläsch

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 3	Organisation	4
Art. 4	Polizeiliche Generalklausel	4
Art. 5	Anhaltung und Identitätsfeststellung	4
Art. 6	Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz	4
II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung		
Art. 7	Schnee / Schneeräumung	4
Art. 8	Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	5
Art. 9	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	5
Art. 10	Feuer und Feuerwerk	5
Art. 11	Verbrennen von Abfällen	5
Art. 12	Suchtmittelfreie Zonen	5
III. Öffentliche Sachen		
Art. 13	Schutz öffentlicher Sachen	6
Art. 14	Videoüberwachung	6
Art. 15	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	6
Art. 16	Gesteigerter Gemeingebrauch	6
Art. 17	Güterumschlag	7
Art. 18	Campieren	7
Art. 19	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung	7
IV. Tierhaltung		
Art. 20	Grundsatz	7
Art. 21	Hundehaltung	7
V. Lärm und Immissionen		
Art. 22	Ruhetage	8
Art. 23	Ruhezeiten	8
Art. 24	Lärm und menschliches Verhalten	8
Art. 25	Lichtimmissionen	8
Art. 26	Dünger- und Kompostieranlagen	9
Art. 27	Allgemeiner Vorbehalt	9
VI. Flurpolizei / Weinbau		
Art. 28	Mauern und Zäune	9
Art. 29	Geschlossene Zeit	9
Art. 30	Tret- und Streckrecht	9

Art. 31	Grenzabstand der Reben in Weinbergen	9
Art. 32	Bewirtschaftungswegrecht	9
Art. 33	Traubenwache	10
Art. 34	Akustische Apparate	10
Art. 35	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	10

VII. Verfahrenskosten, Bewilligungen und Gebühren

Art. 36	Verfahrenskosten	10
Art. 37	Bewilligungen	11
Art. 38	Gebühren	11

VIII. Strafbestimmungen, Entscheide und Rechtsmittel

Art. 39	Strafbestimmungen und Zuständigkeit	11
Art. 40	Ordnungsbussenverfahren	11
Art. 41	Inhalt der Entscheide	12
Art. 42	Rechtsmittel	12

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43	Ausführungsbestimmung	12
Art. 44	Aufhebung von Rechtserlassen	12
Art. 45	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (insbesondere in Ergänzung zum Polizeigesetz des Kantons Graubünden BR 613.00, zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung BR 350.100 und zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch BR 210.100) den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Gebiet der Gemeinde Fläsch.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3 Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Polizeiliche Generalklausel

Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 5 Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹ Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können zu Überprüfungszwecken Personen anhalten und deren Identität feststellen.

² Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss Polizeigesetz des Kantons Graubünden zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 6 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilicher Massnahmen.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 7 Schnee / Schneeräumung

¹ An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

² Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und privaten Zufahrtsstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs geworfen werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf deren Kosten die nötigen Massnahmen treffen.

³ Die Grundeigentümerschaft hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachrinnen und Fallrohre einwandfrei funktionieren und nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

⁴ Während der Schneeräumung ist das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für Schäden, die durch widerrechtliches Stehenlassen von Fahrzeugen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

Art. 8 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

¹ Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und feste Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, in genügender Weise gesichert sind.

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken, bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Verändern und Entfernen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art ist verboten, ebenso das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

¹ Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich begrenzen.

² Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) erforderlich. Im Wald und in Waldesnähe sowie im Siedlungsgebiet ist das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art verboten.

Art. 11 Verbrennen von Abfällen

¹ Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung ausserhalb der Bauzone im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Weitergehende Verbote der Gemeinde gestützt auf die kantonale Umweltschutzgesetzgebung oder wegen Brandgefahr (Feuerpolizeiverordnung) bleiben vorbehalten.

² In der Nähe von Wohngebieten ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen verboten.

Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen

Der Gemeindevorstand bezeichnet die öffentlichen Anlagen, auf welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten sind. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet der Gemeindevorstand auf Gesuch hin. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 13 Schutz öffentlicher Sachen

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern. Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

² Werden Strassen oder andere öffentliche Anlagen durch einen Grundeigentümer oder durch Drittpersonen über das normale Mass beansprucht, so kann der Betreffende zu einem einmaligen oder jährlichen Beitrag verpflichtet werden (z.B. Befahren der Strassen mit Lastwagen, Raupenfahrzeugen etc.). Die Grundeigentümer und auch Drittpersonen wie Pächter sind verpflichtet alles zu tun, dass die öffentlichen Anlagen nicht beschädigt werden. Sie sind insbesondere verpflichtet, Schäden an öffentlichen Anlagen sofort der Gemeinde zu melden.

³ Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 und 2 ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachenden vornehmen zu lassen.

Art. 14 Videoüberwachung

¹ Der Gemeindevorstand kann gestützt auf einen Entscheid der Gemeindeversammlung öffentliche Anlagen, Strassen und Plätze mit Videokameras überwachen lassen.

² Das Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 10 Tagen gelöscht. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeindevorstand erlässt hierzu die notwendigen Weisungen und legt insbesondere die technischen, organisatorischen und betrieblichen Rahmenbedingungen fest.

Art. 15 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

¹ An öffentlichen Wegen und Strassen müssen überhängende Äste bis auf eine Höhe von 5 m zurückgeschnitten werden. Gegenüber Gehwegen ist eine minimale Höhe von 3.5 m einzuhalten. Hecken sind alljährlich auf die gesetzlich erlaubte Höhe und auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

² Kommt die Eigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeindevorstand nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 16 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

² Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- c) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;

- d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
- f) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern und Hydranten
- g) die Belegung während der Bauzeit

³ Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis maximal Fr. 1'000.00 pro Tag erheben. Der Gemeindevorstand erlässt entsprechende Reglemente über die Benützung des öffentlichen Grundes.

⁴ Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die gemäss Gemeindeverfassung zuständige Behörde.

Art. 17 Güterumschlag

Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden. Lässt sich eine solche nicht vermeiden, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 18 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Art. 19 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung

Die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organe können verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder Benutzers blockieren oder abschleppen lassen.

IV. Tierhaltung

Art. 20 Grundsatz

¹ Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 21 Hundehaltung

¹ Das Halten eines Hundes, jeder Besitzerwechsel sowie der Tod jedes Hundes sind der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden (Bundesgesetz über Tierseuchen und kantonales Veterinärsgesetz).

² Es ist auf dem gesamten Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht laufen zu lassen.

³ Zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen, wie Schule, Gemeindehaus, Friedhof, Sport- und Kinderspielflächen haben Hunde keinen Zutritt. Davon ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde.

⁴ Hunde sind ausserhalb gesicherter Bereiche in folgenden Gebieten an der Leine zu führen:

- Gesamtes Wohngebiet, mit Ausnahme des eigenen, privaten Bereichs
- Wildruhezonen, Naturschutzzonen (Amphibien-Biotop Tola + Ellwald)

⁵ Die Hundehalter stellen sicher, dass Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

⁶ Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) unverzüglich aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (Robidogs und dergleichen).

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 22 Ruhetage

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (BR 520.100) erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 23 Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm zu unterlassen.

² An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sind sämtliche Arbeiten, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt.

³ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 24 Lärm durch menschliches Verhalten

¹ Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, der sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden lässt. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten.

² Bei der Benutzung von Motorfahrzeugen sind das unnötige Laufenlassen des Motors sowie das unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

³ Während der Nachtruhe sind Lärmimmissionen aller Art untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

⁴ Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 25 Lichtimmissionen

¹ Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen einschränken oder verbieten.

² Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 26 Dünger- und Kompostieranlagen

¹ Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen. Die geltenden Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

² Das Düngen an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 27 Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton.

VI. Flurpolizei / Weinbau

Art. 28 Mauern und Zäune

Mauern und Zäune müssen von der Grundeigentümerschaft stets in Ordnung gehalten werden.

Art. 29 Geschlossene Zeit

Das Betreten von fremden Wiesen ist vom 15. März bis 15. November verboten. Das Betreten von fremdem Kultur- und Ackerland ist während des ganzen Jahres verboten.

Art. 30 Tret- und Streckrecht

Das in Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltene Tret- und Streckrecht gilt nicht für den Weinbau und die entsprechende Bewirtschaftung. Private nachbarschaftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 31 Grenzabstand der Reben in Weinbergen

¹ In neu oder wieder angepflanzten Weinbergen haben Reben einen Grenzabstand von einem halben Reihenabstand, mindestens aber von 1 m einzuhalten.

² Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

³ Gegenüber einem öffentlichen Weg ist bei Neu- oder Wiederanpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Art. 32 Bewirtschaftungswegrecht

¹ Hat ein Grundeigentümer für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Grundstückes keinen genügenden Weg von seinem Grundstück bis auf eine öffentliche Strasse, so ist er berechtigt, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungs- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

² Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes des bisherigen Eigentums und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im weiteren gegen denjenigen, für den der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Dieses Wegerecht besteht ohne Grundbucheintrag.

³ Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im Übrigen nach dem Ortsgebrauch.

Art. 33 Traubenwache

¹ Für die Überwachung der Weinberge und zum Schutz vor Vogelfrass und Traubendiebstahl wird eine Traubenwache eingesetzt. Die Organisation der Traubenwache wird dem örtlichen Weinbauverein übertragen, welcher befugt ist, entsprechende Weisungen zu erlassen.

² Die Kosten für die Traubenwache werden vom örtlichen Weinbauverein auf alle Rebenbewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt.

³ Bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages oder bei Bestreitung der Kostentragungspflicht durch einen Rebenbewirtschafter wird der Kostenbeitrag vom örtlichen Weinbauverein in einer Verfügung festgesetzt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen die Verfügung kann beim Gemeindevorstand innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 34 Akustische Apparate

Akustische Apparate, welche zur Abwehr von Vögeln etc. dienen, sind bewilligungspflichtig und dürfen nur vom 15. August bis und mit 15. November eingesetzt werden. Von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb untersagt. Eine entsprechende Bewilligung ist beim Gemeindevorstand zu beantragen.

Art. 35 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

¹ Entlang von Strassen und Wegen sind Bankette von mindestens einem Meter Breite einzuhalten. Infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verunreinigte Strassen und Wege sind durch die Verursacher umgehend zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, erfolgt nach vorangehender Androhung die Reinigung durch die Gemeinde unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers.

² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen die Sichtverhältnisse bei Strassenabzweigungen nicht beeinträchtigen. Kommt der Bewirtschafter dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bewirtschafters. Für den entstehenden Ertragsausfall kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

VII. Verfahrenskosten, Bewilligungen und Gebühren

Art. 36 Verfahrenskosten

¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 – entsprechend dem angefallenen Aufwand – erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren beträgt die Maximalgebühr Fr. 1'000.00.

² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 37 Bewilligungen

¹ Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist, muss rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – ein entsprechendes Gesuch an den Gemeindevorstand gerichtet werden.

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 38 Gebühren

¹ Für sämtliche Bewilligungen und polizeilichen Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Gebühren bis zu Fr. 1'000.00 erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Gebührentarife.

² Bei wohltätigen Anlässen und Veranstaltungen oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Gemeindevorstand die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

VIII. Strafbestimmungen, Entscheide und Rechtsmittel

Art. 39 Strafbestimmungen und Zuständigkeit

¹ Vorsätzlich und fahrlässig begangene Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Reglemente, Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 4 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Zuständig für die Aussprechung von Bussen und Verwarnungen sowie für den Entscheid betreffend Verzicht auf eine Bestrafung ist der Gemeindevorstand.

⁴ Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 40 Ordnungsbussenverfahren

¹ Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 EGzStPO ist die Gemeinde befugt, Ordnungsbussen zu erheben.

² Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch die Gemeinde in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbussen darf höchstens Fr. 500.00 betragen und es dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden. Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterschaft werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Er bestimmt den Bussbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Polizei- und Aufsichtsorgane der Gemeinde.

⁴ Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen seit deren Aussprechung bzw. Zustellung wird diese rechtskräftig. Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, oder lehnt die gebüsste Person die Bezahlung innert Frist ausdrücklich ab, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand, wodurch das ordentliche kostenpflichtige Verfahren eingeleitet wird. Der Gemeindevorstand entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 41 Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizei- und Aufsichtsorgane sowie des Gemeindevorstandes müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung, der anwendbaren Strafbestimmung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 42 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen, welche nicht vom Gemeindevorstand erlassen wurden, steht innert 30 Tagen die Einsprache beim Gemeindevorstand offen. Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 43 Ausführungsbestimmung

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Polizeigesetz erlassen.

Art. 44 Aufhebung von Rechtserlassen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Polizeigesetzes wird das Flurreglement vom 03.03.1982 aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2016 per 1. Juli 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2016 genehmigt. Teilrevision von Art. 14 und Art. 20 + Art. 21 an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 genehmigt.

Der Gemeindepräsident
René Pahud

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Hunger